

Wochenblatt

Fernsprecher:
Amt Siegmars Nr. 244.

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.
Anzeigen werden in der Expedition Reichenbrand, Nevoigtstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Friseur Thiem in Kottluff entgegen-
genommen und pro Spaltzeile mit 15 Pf. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.
Anzeigen-Aufnahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.
Vereinsinserate müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telephon aufgegeben werden.

Nr. 47. Sonnabend, den 22. November 1913.

Bekanntmachung.

Am 1. Dezember dieses Jahres findet eine Viehzählung statt, die sich auf Pferde, Kühe, Schweine, Schafe und Ziegen erstreckt.
Die Zählung selbst erfolgt durch die mit der allgemeinen alljährlichen Konfirmation der Verbe-
rten Kinder beauftragten Gemeindebeamten.
Es wird ersucht, den Beamten auf Verlangen entsprechende Auskunft zu erteilen.
Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 22. November 1913.

Schul-Ortsgesetz.

Nachdem das Ortsgesetz, die Gehaltsverhältnisse der ständigen Lehrer an der einfachen
Schule zu Kottluff betr., die Genehmigung der Königl. Bezirksschulinspektion II zu Chemnitz
erhalten hat, liegt dasselbe vom 25. dieses Monats ab 14 Tage lang zur Einsichtnahme im hiesigen
Gemeindeamt — Kassenzimmer — während der gewöhnlichen Geschäftszeit aus.
Kottluff, am 20. November 1913. Der Schulvorstand.

Polizeiverordnung.

Verbot der Verabreichung von Branntwein u. an Kinder betr.

Für den Gemeindebezirk wird mit Zustimmung des Gemeinderates folgendes angeordnet:
1. Die Verabreichung von Wein, Branntwein und anderen geistigen Getränken mit Ausnahme
von Bier an Kinder unter 16 Jahren, sowohl zu deren eigenem Genuß als auch zur
Überbringung an Andere ist Wirten und Händlern verboten, sofern sich die Kinder nicht
in Begleitung von Eltern, Vormündern oder Erziehern befinden, die mit der Abgabe aus-
drücklich einverstanden sind.
Die Abgabe der Getränke in festverkorkten, versiegelten oder verkapselten Flaschen
zur Überbringung an Andere fällt nicht unter dieses Verbot.
2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 M bestraft.
Kottluff, am 11. November 1913. Der Gemeindevorstand.

Meldungen im Fundamt Rabenstein.

Zugelaufen: 1 Hund. Abhanden gekommen: 1 kleiner Handwagen.
Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 20. November 1913.

Das Tuberkulosemuseum

ist vom Montag ab eine Woche lang in der Rabensteiner Schulküche unentgeltlich zu sehen.

Geöffnet: jeden Wochentag 5—9 Abends,
Sonntag 30.: 3—9 Abends.

Führungen: jeden Wochentag 1/28 Abends,
Sonntag 30.: 4 Uhr Nachmittags.

Montag 8 Uhr große Eröffnungsfeier mit Vortrag und Führung.
Vor allem zu den Führungen werden die geehrten Vereine, Orts- und Schul-
vorstände, Körperschaften, Fabrikchaften der ganzen Umgegend ebenso herzlich wie
bringend eingeladen. Ebenso alle Industriearbeiter, Heimarbeiter, Handwerker, Geschäftsleute,
Männer und Frauen:
**kommt alle angesichts der Furchtbarkeit der Gefahr!!
angesichts der Möglichkeit der Heilung!!**

Der Ortsausschuß Rabenstein zur Bekämpfung der Schwindsucht.

Krankenkasse der Innung „Bauhütte“ zu Stollberg.

Die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zum Ausschuß
Kasse findet Sonntag, den 21. Dezember 1913 Nachm. 2 bis 6 Uhr im
Geschäftslokale in Stollberg statt.

Zu wählen sind:
6 Vertreter und 12 Ersatzmänner der Arbeitgeber und
6 „ „ „ 12 „ „ „ der Versicherten.

Wahlberechtigt sind die volljährigen Versicherten der Kasse, die am Tage der
Annahme des Wahltages bereits in Beschäftigung standen und am Tage der
Wahl noch in Beschäftigung stehen und die volljährigen Arbeitgeber, die für ihre
Versicherungspflichtigen Beschäftigten Beiträge an die Kasse zu zahlen haben. Den
Arbeitgebern stehen für die Wahlbarkeit bevollmächtigte Betriebsleiter, Geschäftsführer
oder Betriebsbeamte der beteiligten Arbeitgeber gleich.

Wählbar als Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber sind nur volljährige
Männer, die bei der Kasse versichert sind bzw. die als Arbeitgeber für ihre ver-
sicherungspflichtigen Beschäftigten Beiträge an die Kasse zu zahlen haben.

Nicht wählbar sind:
1.) wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung
öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens,
das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird,
falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist.
2.) wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen
beschränkt ist.

Die Wahl ist geheim. Gewählt wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.
In der Geschäftsstelle der Kasse liegen die Wahlvorschläge des Vorstandes und
Wahlvorschläge der Wahlberechtigten nach ihrer Zulassung aus und können die
Arbeitgeber- und Mitgliedervereine eingesehen werden.

Einwände gegen die Richtigkeit der aus den Arbeitgeber- und Mitglieder-
vereinen sich ergebenden Wahl- und Stimmberechtigung sind bei Vermeldung
Ausschusses spätestens zwei Wochen vor dem Wahltage unter Beifügung von
Beweismitteln bei dem Vorstande einzulegen.

Die Versicherten haben bei der Wahl ihre Wahlberechtigung nachzuweisen. Nicht
den Verzeichnissen aufgeführte Wahlberechtigte werden zur Wahl nur zugelassen,
wenn sie in einer sämtliche Mitglieder des Wahlausschusses überzeugenden Weise
ihre Wahlberechtigung nachweisen können.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge gesondert für die
Arbeitgeber und Versicherten aufzustellen und einzulegen. Es wird
hingewiesen, daß nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden, die spätestens
zwei Wochen vor dem Wahltage bei dem Vorstande eingehen und daß die Stimmabgabe
an die Wahlvorschläge gebunden ist. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens
zwei Wahlberechtigten der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein und dürfen höchstens
einmal soviel Bewerber benennen, als Vertreter zu wählen sind. Mit den Wahl-
vorschlägen für Versicherte ist von jedem Bewerber eine Erklärung darüber vorzu-
legen, daß er zur Annahme der Wahl bereit ist. Bei den Wahlvorschlägen für
Arbeitgeber ist eine solche Erklärung nur erforderlich, soweit ein vorgeschlagener
Bewerber nach § 17 der Reichsversicherungsordnung zur Ablehnung der Wahl befugt ist.

Im übrigen wird, was Form und Inhalt der Wahlvorschläge und der Stim-
menzettel anbelangt, u. s. w. auf die Wahlordnung verwiesen, die in der Geschäftsstelle
der Kasse ausliegt.

Stollberg, den 20. November 1913.

Der Vorstand

der Krankenkasse der Innung „Bauhütte“ Stollberg.
Emil Studner, stellv. Vorsitzender.

Ortskrankenkasse Reichenbrand.

Für 1. Januar 1914 ist die tageweise Anstellung eines Kassendoten be-
schlossen worden. Selbstgeschriebene Offerten sind bis zum 30. November a. o. beim
Vorsitzenden einzureichen.

Der Vorstand.

Paul Buschmann, Vorsitzender.

Fette Gänse

sängen und geteilt empfiehlt
Max Püschmann,
Siegmars, Hofer Straße 28.

fette Gänse

Freischgeschlachtete
empfiehlt Emil Friedrich
Rabenstein.

Niedrige Preise, gute Ware
mein Prinzip!

Mehl 000

5 Pfund 85 Pf.
Reinhard Müller,
Siegmars, Rosmarinstr. 11.

Junge

Maistgänse

verkauft Otto MoBig,
Siegmars.

Frischen Schellfisch

empfiehlt Emil Friedrich,
Rabenstein, Limbacher Str. 26.

Heute

frischen Schellfisch

empfiehlt Paul Meichsner,
Rabenstein.

Frischen Schellfisch

empfiehlt Isolde Lohs,
Siegmars.

Frische Pfeffernüsse

sind eingetroffen.

Karpfen

verkauft Otto MoBig,
Siegmars.

Huntöfen

mit Rohr empfiehlt
Klempnerei
Oswin Thierfelder
Reichenbrand.

Ranarlenögel, flotte Sänger,
verkauft billig O. Flothner,
Kottluff, Waldenburger Str. 12 B.

Achtung!

Montag, den 24. d. M. trifft ein Wagen hochfeine
Steiermarker Tafeläpfel
ein und verkaufe ich solche per Zentner mit M. 14.—, ab Lager.
Bruno Lieberwirth,
Reichenbrand.

Modellierbogen

1 Bogen bis 16 Bogen

Puppenstubentapeten

Goldborde

Paul Hochmuth, Siegmars.

Albin Bonitz

Sattlerei und Polstermöbelgeschäft
Rabenstein, Limbacher Straße 58

empfiehlt sich zur Anfertigung sämtlicher Kamm- und Geschirrarbeiten, sowie
Ottomanen, Sofas, Matratzen und alle Arten Polstermöbel in den ver-
schiedensten Ausführungen.

Rufsch- und Geschäftswagen werden wie neu auslackiert.
Reparaturen schnell, sauber und billig.

Ein Huntöfen und eine Hängelampe,
noch gut erhalten, billig zu verkaufen
Siegmars, Rosmarinstr. 19, I. r. Eine Schlafstelle frei
Siegmars, Amalienstraße 10, I.